



**Einladung  
zur 17. Sitzung  
des Rechnungsprüfungsausschusses  
am Dienstag, dem 15.05.2018,  
um 16:30 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20.03.2018
- 3 01 - 16 1440/2018 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein  
vom 05.06.2001
- 4 06 - 16 1475/2018 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung  
von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der  
Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 2.  
September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“ im  
Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
- 5 Mitteilungen und Anfragen
- 6 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 7. Mai 2018

Werner Spiegelhoff  
Vorsitzender



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16</b>	
		<b>1440/2018</b>	<b>08.03.2018</b>

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	15.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
Rat	29.05.2018

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

## Sachdarstellung :

Vor Ort ist durch die Bestimmung des § 15 in der Hauptsatzung das Instrument „Führung auf Probe“ verankert.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 21 LBG NRW (Anmerkung. vormals § 22 LBG NRW) und die Tarifregelung des § 31 TVöD bilden die Grundlagen für diese Regelung:

Gesetzliche / tarifliche Ausgestaltung:

### a) Beamtinnen/Beamte

Das Beamtenverhältnis auf Probe baut auf einer Lebenszeitverbeamtung auf. Beamtete Bewerber/innen werden somit im Rahmen ihres Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit versetzt bzw. umgesetzt. Bei Nichtbewährung würde zwar das (ggf. höherwertige) Beamtenverhältnis auf Probe enden, der Beamtin bzw. dem Beamten ist aber –aufgrund des fortbestehenden Grundverhältnisses „Beamter/in auf Lebenszeit“ eine andere amtsangemessene Funktion zuzuweisen, die dem Stellenwert der vor Übertragung der Führungsfunktion auf Probe bestehenden Besoldungsgruppe entspricht.

Voraussetzung ist hier, dass in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Probe bestimmt ist. Kommunen, können frei entscheiden, ob sie Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis übertragen wollen.

Entscheiden sie sich dafür, besteht durch eine solche Satzungsbestimmung die Verpflichtung, die in Betracht kommenden Führungsfunktionen im Beamtenverhältnis auf Probe zu besetzen.

### b) Tariflich Beschäftigte

Leitende Funktionen, die gem. § 31 TVöD als „Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis ab Entgeltgruppe 10“ zu definieren sind, können als Führungsfunktion auf Probe übertragen werden. Die Dauer der Führungsfunktion auf Probe kann von 6 Monaten bis zu 2 Jahren vereinbart werden.

Neueinstellungen für eine Führungsposition auf Probe erfolgen im Rahmen von auf 2 Jahren befristeten Arbeitsverträgen. Bei Beschäftigten, mit denen bereits ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht, wird die Dauer der Führungsfunktion auf Probe ein Nachtragsvertrag abgeschlossen, durch den eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der aktuellen Eingruppierung und dem Stellenwert der Führungsfunktion gewährt wird.

*Es handelt sich um eine „Kann-Bestimmung“, die keiner Verankerung in der Hauptsatzung bedarf.*

Entwicklung vor Ort:

Die ursprüngliche Formulierung des Hauptsatzungstextes sah die Nutzung des Instrumentes sowohl für den Bereich der Beamtinnen und Beamten als auch für den der tariflich Beschäftigten verbindlich vor.

Dementsprechend wurde in den Stellenausschreibungen sowohl für Beamte/innen als auch für tariflich Beschäftigte ein entsprechender Passus aufgenommen, die auf das vor Ort praktizierte Verfahren hinwiesen.

Es fiel auf, dass in Stellenausschreibungen anderer Kommunen – die mit der Stadt Emmerich am Rhein im Werben um geeignetes Fach- und Führungspersonal im Wettbewerb stehen- in der Regel kein entsprechender Hinweis enthalten ist.

Ein Nachteil des Instrumentes „Führung auf Probe“ besteht im Hinblick auf den tariflich Beschäftigten darin, dass das befristete Arbeitsverhältnis Externe eher davon abhält, sich überhaupt zu bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere solche mit herausragenden Qualifikationen und Kompetenzen, sind nur im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertrages bereit, den Arbeitgeber zu wechseln.

Vor diesem Hintergrund erfolgte bereits mit der 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 06.04.2016 eine Modifizierung dergestalt, dass die „Muss“-Bestimmung für den Bereich der Tariflich Beschäftigten in eine „Kann“-Bestimmung umformuliert wurde.

Seitdem wurden die Stellenausschreibungen entsprechend angepasst und weisen den Passung „Führung auf Probe“ nur noch im Beamtenbereich aus.

Im Zuge der Stellenausschreibungen im Bereich der Leitungsstellen waren vereinzelt Anfragen interessierter beamteter Bewerberinnen und Bewerber zu verzeichnen, die sich das Instrument –vor dem Hintergrund ihres eigenen bestehenden Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit- erläutern ließen.

Dies kann zum einen als Indiz dafür gewertet, dass das Instrument nicht häufig eingesetzt wird und den Bewerberinnen und Bewerbern nicht vertraut ist und lässt auf der anderen Seite befürchten, dass Bewerber sich in Unkenntnis des unter a) beschriebenen „Doppelbeamtenverhältnisses“ erst gar nicht bewerben.

Im Ergebnis wird daher angesichts des Mangels an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere im Führungsbereich empfohlen, in Zukunft auf die verbindliche Verankerung des Instrumentes „Führung auf Probe“ in der Hauptsatzung zu verzichten.

15. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_

zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 15. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

Artikel I

1.

§ 15 (Führungsposition auf Probe) entfällt

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

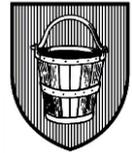
**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>06 - 16 1475/2018</b>	<b>26.04.2018</b>

### Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 2. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“, im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

### Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	15.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
Rat	29.05.2018

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 02. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

## Sachdarstellung :

Die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. am 12.03.2018 den Antrag gestellt, im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung folgende Sonntage als Verkaufssonntage im Rahmen einer Veranstaltung freizugeben:

Sonntag, den 29.07.2018 - „Emmerich im Lichterglanz“  
Sonntag, den 02.09.2018 – „Stadtfest Emmerich“

### I. Gesetzliche Grundlagen

Am 30.03.2018 ist die Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) als Teil des „Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ in Kraft getreten. Im Wesentlichen beinhaltet die Gesetzesänderung eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten. Während Verkaufsstellen bisher an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0 bis 22 Uhr geöffnet sein durften, ist die Ladenöffnungszeit an Samstagen nunmehr unbegrenzt.

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW war bisher an Sonn- und Feiertagen „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ eine Öffnung der Verkaufsstellen maximal 4 mal im Jahr bis zur Dauer von 5 Stunden erlaubt. Die Öffnung der Verkaufsstellen durfte demnach nur als Anhängsel zu einer Veranstaltung erscheinen, die aufgrund einer nachvollziehbaren Prognose in ihrer öffentlichen Wirkung im Vordergrund steht.

Nunmehr dürfen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich maximal 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen „im öffentlichen Interesse“ ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Die möglichen Sachgründe werden in § 6 Abs. 1 Satz 2 beispielhaft aufgezählt. Ein öffentliches Interesse liegt gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Im Rahmen der Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW gilt abzuwägen, ob der die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- und Feiertages rechtfertigende Sachgrund im Einzelfall den verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutz überwiegt.

## II. Begründung der Entscheidung zur Freigabe des 29.07.2018 und 02.09.2018 als verkaufsoffene Sonntage

Der Einzelhandel in der Emmericher Innenstadt büßt aufgrund der Grenznähe zu den Niederlanden mit großzügigen Ladenöffnungszeiten und aufgrund des wachsenden Onlinehandels deutlich an Frequenz ein. Vor diesem Hintergrund stellen Veranstaltungen wie „Emmerich im Lichterglanz“ und „Stadtfest Emmerich“, die um einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt werden, eine wichtige Möglichkeit dar, Kunden in die Stadt und in die Geschäfte zu locken.

### 1. Verkaufsoffener Sonntag am 29.07.2018 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“

In Zusammenarbeit der Emmericher Werbegemeinschaft (EWG) mit der Wirtschaftsförderung- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH, mit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein“ und anderen Partnern werden an diesem Tag große Teile der Innenstadt (= innerhalb der „Wälle“ begrenzt durch Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade) zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure aus der Stadt/Region.

Seit 2013 werden im Rahmen dieses Tages das Hansefest, das Fest der Kulturen sowie ein Büchermarkt durchgeführt. Die Veranstaltung findet bereits zum 13. Mal statt und ist somit zu einer Traditionsveranstaltung geworden. In diesem Jahr ist das Fest der Kulturen allerdings nicht in diesem Rahmen vorgesehen.

Die Ergänzung der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“ um einen verkaufsoffenen Sonntag wurde seitens der Besucher in der Vergangenheit ausdrücklich begrüßt. „Emmerich im Lichterglanz“ ist inzwischen überregional bekannt. Die zahlreichen Gäste nehmen die Gelegenheit zum Besuch der Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt wahr.

### 2. Verkaufsoffener Sonntag am 02.09.2018 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“

Bereits seit 2002 wird das Stadtfest organisiert. An diesem Sonntag werden die Einkaufsstraßen zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure der Stadt/Region. Die Veranstaltung findet in aller Regel am ersten Wochenende im September statt und ist in diesem Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden. Neben dem Kunsthandwerker- und Krammarkt beteiligen sich die Emmericher Vereine mit einem vielfältigen Angebot und werben für eine Vereinsmitgliedschaft. Die Emmericher Pfadfinder veranstalten seit mehr als 10 Jahren einen Kindertrödelmarkt. Hiesige Unternehmen (Handwerker/Gewerbetreibende) nutzen die Veranstaltung zu einer Präsentation ihrer Produkte. Großer Beliebtheit erfreut sich das Bühnenprogramm, welches bisher auf dem Neumarkt stattfand. In diesem Jahr kann aufgrund der geplanten Baumaßnahmen auf dem Neumarkt allerdings kein Bühnenprogramm stattfinden. Zur Attraktivitätssteigerung wird das Streetfood-Festival in das Stadtfest integriert. Ergänzt wird das Stadtfest seit jeher um einen verkaufsoffenen Sonntag.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Stadt Emmerich am Rhein mit einer lebendigen Innenstadt und einem vielfältigen Vereinsprogramm zu präsentieren. Die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag zieht in Zusammenhang mit den kulturellen Programmpunkten zahlreiche Besucher aus deutschen und niederländischen Nachbarstädten an. Dies steigert den Bekanntheitsgrad der Stadt. Emmerich am Rhein wird überregional wahrgenommen

### 3. Öffentliches Interesse

Sonn- und Feiertage sind nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 der insoweit weitergeltenden Weimarer Reichsverfassung „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“.

Dem gegenüber steht das Ziel der Stadt Emmerich am Rhein, den ohnehin schon geringen Bestand des Einzelhandels zu bewahren und bestenfalls zu erweitern, um das Interesse an Emmerich als Wohn- und Arbeitsplatzstandort, als Gewerbestandort und als Standort für Tourismus zu steigern.

Mit dem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Autoshow am 19.04.2018 ist 2018 die Öffnung der Verkaufsstellen an 3 der insgesamt 52 Sonntage vorgesehen. Die gem. LÖG NRW zulässige Anzahl wird erheblich unterschritten. Die Anzahl von 3 verkaufsoffenen Sonntagen wird in Bezug auf die Größe der Stadt und die Zahl der Einzelhändler als verhältnismäßig angesehen.

Die Schätzungen der Besucherzahlen der Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ und „Stadtfest Emmerich“ der vergangenen Jahre belaufen sich jeweils auf rund 10.000 bis 15.000 Besucher. Im Verlauf des verkaufsoffenen Sonntags im Zusammenhang mit der Autoshow am 02.04.2017 wurden 19.500 Besucher gezählt.

Die Veranstaltungen mit ihren verkaufsoffenen Sonntagen stellen die Höhepunkte eines Jahres im Rahmen des Stadtmarketings dar. Sie bieten die Chance, die Attraktivität der Innenstadt als Kern des städtischen Lebens zu steigern. Die große Resonanz in den vergangenen Jahren zeigt, dass sie der Belebung der Innenstadt dienen und damit auch zum Erhalt und zur Stärkung des Einzelhandelsangebotes beitragen.

### III. Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren wurden folgende Institutionen beteiligt:

- ver.di, Bezirk Duisburg-Niederrhein
- IHK Duisburg
- Einzelhandelsverband Kleve
- Handwerkskammer Düsseldorf
- Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus
- Ev. Kirchengemeinde Emmerich

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verwaltungsvorlage lagen Stellungnahmen folgender Institutionen vor:

#### - Ver.di, Bezirk Duisburg-Niederrhein

Die Gewerkschaft teilt mit, dass sie generell Sonntagsöffnungen ablehnt, da die Sonn- und Feiertagsruhe oberste Priorität genießt und diese weiterhin geschützt werden muss. Konkret zu den geplanten Sonntagsöffnungen teilt ver.di ihre eingeschränkten Bedenken mit. Weiterhin weist sie darauf hin, dass Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) von der Öffnung ausgenommen werden sollten.

#### - IHK Duisburg, Einzelhandelsverband Kleve

Laut Stellungnahme bestehen keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnungen.

#### - Handwerkskammer Düsseldorf, Kath. Und Ev. Kirchengemeinden

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verwaltungsvorlage lagen noch keine Stellungnahmen vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Handwerkskammer – wie in den Vorjahren – keine Veranstaltungsbedenken äußert und die genannten Kirchengemeinden auf die Anhörung nicht reagieren.

#### IV. Fazit

Die Öffnung der Verkaufsstellen im Rahmen der Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ und „Stadtfest Emmerich“ liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG NRW. Seitens der im Anhörungsverfahren zu beteiligenden Institutionen wurden keine Bedenken geäußert, die im Rahmen der Abwägung eine Ablehnung rechtfertigen würden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dem Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am Sonntag, den 29.07.2018 und am Sonntag, den 08.09.2018, durch Erlass der beiliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung stattzugeben. Dem Hinweis der Gewerkschaft Ver.di folgend, wird – wie in den vergangenen Jahren – vorgeschlagen, Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken von der Öffnung auszunehmen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Stadt Emmerich am Rhein - Der Bürgermeister –

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ am Sonntag, den 29.07.2018 und „Stadtfest Emmerich“ am 02.09.2018 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom                    folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

### § 1

1. Verkaufsstellen dürfen am 29.07.2018 und 02.09.2018 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleinen Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Diese Regelung gilt nicht für Verkaufsstellen mit Lebensmitteln und Getränken sowie für Apotheken.

### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

46446 Emmerich am Rhein, den .....

#### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

#### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

**Ö 5**